

Musterwiderspruch

Absender

An das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung

hiermit erhebe ich gegen die Höhe meiner Besoldung bzw. Versorgung Widerspruch und beantrage, festzustellen, dass meine Alimentation verfassungswidrig zu niedrig bemessen ist. Darüber hinaus beantrage ich, für mich amtsangemessene Dienstbezüge für das Jahr 2025 und für die Folgejahre festzusetzen und mir diese zu gewähren.

Nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (*Beschl. v. 30.10.2018 - 2 C 32.17 und 2 C 34.17*) ist die niedersächsische Besoldung nicht amtsangemessen. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine verfassungswidrige Unteralimentation angenommen und die einschlägigen Besoldungsregelungen des Landes Niedersachsen dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Entscheidung vorgelegt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die noch ausstehende Entscheidung auch Auswirkungen auf die Neuregelung der Besoldung ab dem Jahr 2023 hat. Überdies bestehen verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Modifikation des Familienmodells als Bezugsgröße durch den niedersächsischen Gesetzgeber. Nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2020 ist ein Familienergänzungszuschlag, dessen Gewährung vom Familieneinkommen bzw. Einkommen des Ehegatten, Lebenspartners oder Unterhaltspflichtigen abhängt, grundsätzlich nicht mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vereinbar. Die amtsangemessene Alimentation muss durch das Beamtengehalt selbst gewahrt werden (*BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020 – 2 BvL 4/18, NVwZ-Beilage 2020, 90 Rz. 56*). Sowohl das Mindestabstandsgebot als auch das Abstandsgebot dürften durch die Neuregelung verletzt und diese daher verfassungswidrig sein. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen auch dahingehend, dass die Versorgung, welche auf Grundlage einer verfassungswidrig zu niedrigen Besoldung bemessen wurde, ebenfalls verfassungswidrig sein dürfte.

Der Widerspruch ist zu erheben, da nach der Rechtsprechung des BVerfG Beamtinnen und Beamte Ansprüche im laufenden Kalenderjahr anspruchswahrend durch Widerspruch geltend machen können (*BVerfG, Beschl. v. 24.11.1997 - 2 BvL 26/91*).

Dieser Widerspruch dient auch der Hemmung einer Verjährung meiner Besoldungs- bzw. Versorgungsansprüche.

Ich rege an, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des BVerfG meinen Widerspruch nicht zu bescheiden.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung meines Widerspruches.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift